1 Y 3228 A
ISSN 0342-3557

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Hessen · Teil I

1982	Ausgegeben zu Wiesbaden am 17. September 1982	Nr. 15

Tag	Inhalt	Seite
16. 9. 82	Hessische Ausführungsverordnung zum Weingesetz . . . . . *GVBl. II 83-40*	215

Hessische Ausführungsverordnung zum Weingesetz*)

Vom 16. September 1982

Übersicht

Erster Abschnitt: Ausführungsvorschriften
Rebsortenverzeichnisse . . . . . § 1
Erziehungsart, Anschnitt und Beregnung § 2
Höchsterträge . . . . . § 3
Rebsorten für die Herstellung von Roseewein und Rotling als Tafelwein . . . § 4
Restzuckerbegrenzung . . . . . § 5
Qualitätswein . . . . . § 6
Qualitätswein mit Prädikat . . . . § 7
Qualitätsschaumwein b. A. . . . . § 8

Zweiter Abschnitt: Traubenlese, Herbstordnung
Meldung . . . . . § 9
Schließung der Weinberge . . . . § 10
Betreten der Weinberge . . . . . § 11
Herbstausschuß . . . . . § 12
Einberufung des Herbstausschusses und Aufgaben . . . . . § 13
Ausnahmen . . . . . § 14

Dritter Abschnitt: Ordnungswidrigkeiten, Schlußvorschriften
Ordnungswidrigkeiten . . . . . § 15
Aufhebung bisherigen Rechts . . . § 16
Inkrafttreten . . . . . § 17

*) GVBl. II 83-40

Auf Grund des § 2 Abs. 3, 4, Abs. 5 Satz 1, § 3 Abs. 5, § 4 Abs. 3 Satz 1, § 9 Abs. 2, § 11 Abs. 3 Satz 1, § 12 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 3 Satz 1, § 26 Abs. 2 und § 71 Abs. 2 des Weingesetzes in der Fassung vom 27. August 1982 (BGBl. I S. 1197) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Weingesetz und zur Übertragung der Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 69 des Weingesetzes vom 14. September 1982 (GVBl. I S. 211) wird nach Anhörung des Sozialministers verordnet:

Erster Abschnitt

Ausführungsvorschriften

Zu § 2 Abs. 3 des Weingesetzes

§ 1

Rebsortenverzeichnisse

Folgende Keltertraubensorten dürfen angebaut werden:

1. Ehrenfelser B, Gewürztraminer RS, Kerner B, Müller-Thurgau B, Weißer Riesling B, Ruländer G, Scheurebe B, Grüner Silvaner B, Dunkelfelder, Blauer Spätburgunder N;
2. Weißer Burgunder B, Reichensteiner B, Blauer Portugieser N, Rotberger N;
3. Auxerrois B, Bacchus B, Faberrebe B, Blauer Frühburgunder N, Kanzler B, Optima B, Saint-Laurent N;
4. Sorten aus Rebsortenversuchen nach Art. 11 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 347/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die Grundregeln für die Klassifizierung der Rebsorten (ABl. EG Nr. L 54 S. 75).

Zu § 2 Abs. 4 des Weingesetzes

§ 2

Erziehungsart, Anschnitt und Beregnung

(1) Erziehung und Anschnitt sind so auszuführen, daß bei der jeweiligen Rebsorte unter Berücksichtigung des Standortes die optimale Mostqualität erreicht werden kann. Insbesondere darf beim Anschnitt die Anzahl der Augen je Quadratmeter Grundfläche unter Berücksichtigung möglicher Frostschäden nicht größer als 14 sein.

(2) Die Beregnung von Rebflächen mit skelettreichen oder flachgründigen Böden und einer Hangneigung von mindestens 30 vom Hundert (Steillagen) ist zulässig, wenn das Weinbauamt mit Weinbauschule Eltville in Eltville am Rhein hierzu eine Genehmigung erteilt hat. Eine Genehmigung darf nur erteilt werden für Trockenstandorte mit hohen Einstrahlungswerten, wenn mit der Zusatzberegnung eine Qualitätssteigerung erreicht werden kann. Vor der Erteilung der Genehmigung sind das Institut für Weinbau und das Institut für Bodenkunde und Pflanzenernährung der Forschungsanstalt für Weinbau, Gartenbau, Getränketechnologie und Landespflege in Geisenheim am Rhein sowie die Agrarmeteorologische Forschungsstelle des Deutschen Wetterdienstes in Geisenheim am Rhein darüber zu hören, ob die Umweltbedingungen eine Beregnung rechtfertigen.

Zu § 2 Abs. 5 Satz 1 des Weingesetzes

§ 3

Höchsterträge

Der Ertrag je ha Rebfläche darf bei allen Sorten 100 hl Most im fünfjährigen Betriebsdurchschnitt nicht überschreiten.

Zu § 3 Abs. 5 des Weingesetzes

§ 4

Rebsorten für die Herstellung von Roseewein und Rotling als Tafelwein

Für die Herstellung von Roseewein als Tafelwein und von Rotling als Tafelwein sind alle Keltertraubensorten nach § 1 geeignet.

Zu § 9 Abs. 2 des Weingesetzes

§ 5

Restzuckerbegrenzung

Das Alkohol-Restzucker-Verhältnis, als Invertzucker berechnet, muß bei Qualitätswein b. A. aus Weißweinsorten mindestens 2,5 : 1 und bei Qualitätswein b. A. aus Rotweinsorten mindestens 3 : 1 betragen.

Zu § 11 Abs. 3 Satz 1 des Weingesetzes

§ 6

Qualitätswein

(1) Die natürlichen Mindestalkoholgehalte für Qualitätsweine müssen betragen:

1. bei allen Weißweinsorten nach § 1 Nr. 1 und 2	57° Oe (7,0 Volumenprozent Alkohol)
2. bei allen Weißweinsorten nach § 1 Nr. 3	62° Oe (7,8 Volumenprozent Alkohol)
3. bei Spätburgunder und Weißherbst aus Spätburgunder	66° Oe (8,4 Volumenprozent Alkohol)
4. bei allen übrigen Rotweinsorten nach § 1 Nr. 1, 2 und 3	57° Oe (7,0 Volumenprozent Alkohol)
5. bei Neuzüchtungen nach § 1 Nr. 4	66° Oe (8,4 Volumenprozent Alkohol)

(2) Die Bestimmung des natürlichen Alkoholgehaltes erfolgt durch die Umrechnung der Oechslegrade in Volumenprozent Alkohol. Die Ermittlung der Oechslegrade erfolgt mit vorgeklärten Mostproben, die aus dem Behältnis zu entnehmen sind. Sie dürfen noch nicht angegoren sein. Die entnommenen Mostproben sind durch einen Faltenfilter zu klären. Es dürfen nur Mostgewichtswaagen mit Zertifikat verwendet werden. Die abgelesenen Werte sind auf 20° C umzurechnen.

Zu § 12 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 3 Satz 1 des Weingesetzes

§ 7

Qualitätswein mit Prädikat

(1) Die natürlichen Mindestalkoholgehalte müssen betragen:

1. bei Kabinettweinen	
a) bei allen Weißweinsorten nach § 1 Nr. 1 und 2	73° Oe (9,5 Volumenprozent Alkohol)
b) bei allen Weißweinsorten nach § 1 Nr. 3	76° Oe (10,0 Volumenprozent Alkohol)
c) bei Weißherbst	78° Oe (10,3 Volumenprozent Alkohol)
d) bei allen Rotweinsorten nach § 1 Nr. 1, 2 und 3 außer Weißherbst	80° Oe (10,6 Volumenprozent Alkohol)
e) bei Neuzüchtungen nach § 1 Nr. 4	80° Oe (10,6 Volumenprozent Alkohol)
2. bei Spätlesen	
a) bei allen Weißweinsorten nach § 1 Nr. 1 und 2 und Weißherbst	85° Oe (11,4 Volumenprozent Alkohol)
b) bei allen Weißweinsorten nach § 1 Nr. 3	88° Oe (11,9 Volumenprozent Alkohol)
c) bei allen Rotweinsorten nach § 1 Nr. 1, 2 und 3 außer Weißherbst	90° Oe (12,2 Volumenprozent Alkohol)
d) bei Neuzüchtungen nach § 1 Nr. 4	95° Oe (13,0 Volumenprozent Alkohol)

3. bei Auslesen	
a) bei Riesling	95° Oe (13,0 Volumenprozent Alkohol)
b) bei den sonstigen Weißweinsorten nach § 1 Nr. 1, 2 und 3 und Weißherbst	100° Oe (13,8 Volumenprozent Alkohol)
c) bei Rotweinsorten nach § 1 Nr. 1, 2 und 3 außer Weißherbst	105° Oe (14,5 Volumenprozent Alkohol)
d) bei Neuzüchtungen nach § 1 Nr. 4	105° Oe (14,5 Volumenprozent Alkohol)
4. bei Beerenauslesen bei allen Sorten	125° Oe (17,7 Volumenprozent Alkohol)
5. bei Trockenbeerenauslesen bei allen Sorten	150° Oe (21,5 Volumenprozent Alkohol)

(2) § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

Zu § 26 Abs. 2 des Weingesetzes

§ 8

Qualitätsschaumwein b. A.

(1) Der natürliche Mindestalkoholgehalt für Qualitätsschaumwein b. A. beträgt 53° Oe (6,4 Volumenprozent Alkohol)

(2) § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

Zweiter Abschnitt

Traubenlese, Herbstordnung

Zu § 4 Abs. 3 und 4 des Weingesetzes

§ 9

Meldung

(1) Bei Lesegut, das zur Herstellung von Qualitätswein oder zur Herstellung von Qualitätswein mit Prädikat vorgesehen ist, sind täglich der natürliche Alkoholgehalt in Grad Oechsle und die Erntemenge festzustellen und in das Herbstbuch **(Anlage)** einzutragen. Zur Führung des Herbstbuches ist verpflichtet, wer Trauben zu Maische verarbeitet. Die Betriebe, die ausschließlich Trauben verkaufen, halten Herkunft, Menge und Qualität der verkauften Trauben in ihren Geschäftspapieren fest. Die Geschäftspapiere sind fünf Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

Anlage

(2) Die Meldung nach § 4 Abs. 2 des Weingesetzes erfolgt durch die Übersendung der beiden Durchschläge des Herbstbuches an das Weinbauamt mit Weinbauschule Eltville in Eltville am Rhein. Eine Ausfertigung ist für das Staatliche Chemische Untersuchungsamt in Wiesbaden bestimmt. Sofern ausschließlich Trauben verkauft werden, genügt die Vorlage der Geschäftspapiere.

§ 10

Schließung der Weinberge

(1) Vom Beginn der Traubenreife bis zur Beendigung der Traubenernte sind die Weinberge durch den Gemeindevorstand im Einvernehmen mit dem Herbstausschuß zu schließen. Zu den Weinbergen gehören auch die Wirtschaftswege und die Fußpfade in den Weinbergsgemarkungen.

(2) Die Schließung der Weinberge ist mindestens drei Tage vorher ortsüblich von dem Gemeindevorstand bekanntzugeben und durch Aufstellung deutlich beschrifteter Schilder an den gesperrten Wirtschaftswegen und Fußpfaden kenntlich zu machen.

§ 11

Betreten der Weinberge

(1) Nach der Schließung dürfen Weinberge betreten werden

1. während der nach § 13 Abs. 3 festgesetzten Lesezeiten von den Eigentümern, Nutzungsberechtigten und den von diesen mit der Lese beauftragten Personen,
2. vor Lesebeginn von den Eigentümern, Nutzungsberechtigten und von diesen beauftragten Personen, soweit der Gemeindevorstand nach Anhörung des

Herbstausschusses es gestattet, die Weinberge zu besichtigen und notwendige Arbeiten vorzunehmen. Die Zeiten sind vorher schriftlich bekanntzumachen. Arbeiten, die das Lesegut beeinträchtigen, dürfen nicht gestattet werden. Dies gilt insbesondere für das Ausbringen von Düngemitteln, Komposten und Klärschlämmen.

Im übrigen dürfen Weinberge nur mit Erlaubnis des Gemeindevorstandes betreten werden.

(2) Die Erlaubnis kann örtlich und zeitlich beschränkt werden. Jagdausübungsberechtigte erhalten auf Antrag eine unbeschränkte Erlaubnis.

(3) Beim Betreten geschlossener Weinberge ist die Erlaubnis mitzuführen.

§ 12

Herbstausschuß

(1) In den weinbautreibenden Gemeinden ist ein Herbstausschuß zu bilden. Ihm gehören an

1. der Bürgermeister als Vorsitzender,
2. die Ortslandwirte,
3. drei bis fünf Weinbautreibende aus den verschiedenen Betriebsgrößenklassen der Gemeinde, die vom Weinbauverband vorgeschlagen werden,
4. ein Vertreter der Genossenschaften, der vom Genossenschaftsverband Hessen — Rheinland-Pfalz e. V. (Raiffeisen-Schulze-Delitzsch) in Neu-Isenburg vorgeschlagen wird,
5. der Vorsitzende des Ortsvereins des Weinbauverbandes oder die örtlichen Vertreter des jeweiligen Weinbauvereins.

(2) Mehrere Gemeinden können einen gemeinsamen Herbstausschuß bilden. In diesen Fällen gehören die Bürgermeister dem Herbstausschuß im einjährigen Wechsel an.

§ 13

Einberufung des Herbstausschusses und Aufgaben

(1) Der Herbstausschuß wird vom Vorsitzenden einberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder es beantragt.

(2) Der Herbstausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

(3) Der Herbstausschuß berät den Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten bei der Schließung der Weinberge (Beginn, Umfang und Dauer) und bei der Festsetzung von Zeitpunkt, Dauer und Durchführung der Vorlese, Hauptlese und Spätlese getrennt nach Rebsorten und Lagen. Die Schließung der Weinberge und die festgesetzten Lesezeiten sind mindestens drei Tage vorher ortsüblich bekanntzumachen.

(4) Der Beginn der Hauptlese soll bei den einzelnen Traubensorten erst zum Zeitpunkt ihrer höchstmöglichen Reife festgelegt werden. Hierbei ist die noch mögliche Mostgewichtszunahme und die Säureminderung je nach Sorte zu berücksichtigen. Ist das Lesegut infolge unabwendbarer Naturereignisse gefährdet, ist eine Vorlese zu genehmigen. Der Beginn der Spätlese darf frühestens sieben Tage nach Beginn der Hauptlese festgesetzt werden. Die nachträgliche Festsetzung von Leseterminen ist nicht statthaft.

(5) Das Weinbauamt mit Weinbauschule Eltville in Eltville am Rhein kann für sein Gebiet oder Teile davon im Einvernehmen mit den Instituten für Weinbau, für Rebenzüchtung und Rebenveredelung sowie für Kellerwirtschaft der Forschungsanstalt für Weinbau, Gartenbau, Getränketechnologie und Landespflege in Geisenheim am Rhein und dem Weinbauverband den Zeitpunkt bestimmen, vor dem die allgemeine Lese vom Herbstausschuß nicht festgelegt werden darf oder wann zweckmäßigerweise mit der Lese zu beginnen ist.

§ 14

Ausnahmen

Die nach § 13 Abs. 3 festgesetzten Lesezeiten gelten nicht für die Lese auf Versuchsparzellen der Forschungsanstalt für Weinbau, Gartenbau, Getränketechnologie und Landespflege in Geisenheim am Rhein und des Weinbauamtes mit Weinbauschule Eltville in Eltville am Rhein. Der Beginn der Lese auf diesen Versuchsparzellen ist dem Herbstausschuß anzuzeigen.

Dritter Abschnitt

Ordnungswidrigkeiten, Schlußvorschriften

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 2 Nr. 7 des Weingesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 9 Abs. 1 nicht täglich die Erntemenge und den natürlichen Alkoholgehalt feststellt,
2. entgegen § 9 Abs. 1 das Herbstbuch nicht führt oder in dem Herbstbuch unvollständige oder unrichtige Angaben macht,

3. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 5 einen Weinberg ohne Erlaubnis betritt,

4. entgegen § 13 Abs. 3 mit der Lese beginnt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 5 Nr. 1 des Weingesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1 ohne Genehmigung des Weinbauamtes mit Weinbauschule Eltville in Eltville am Rhein Rebflächen beregnet.

§ 16

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung zur Ausführung des Weingesetzes vom 21. September 1971 (GVBl. I S. 243), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. September 1982 (GVBl. I S. 211)[1], wird aufgehoben.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 16. September 1982

Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten
Schneider

[1] GVBl. II 83-23

Betriebsanschrift:

Anlage

Seite .....

Name ..... Vorname ..... Wohnort ..... Straße ..... Nr. ..... Telefon-Nr. .....

Ertragsfläche ha ..... Zahl der Kellerräume .....

Betriebsnummer bei der Weinprüfstelle .....

Hinweis:
Die Seiten sind fortlaufend zu numerieren.
Die Eintragungen erfolgen dreifach im Durchschreibeverfahren.

Jahrgang .....

Lfd. Nr.	Datum der Lese	Faß- oder Wein-Nr.	Herkunft des Lesegutes		Größe in ar	Rebsorte	0° Oechsle	Menge in kg Trauben, Liter Maische oder Most, geeignet als								Verwendung des Lesegutes	
			Gemarkung	Einzellage				Tafelwein	Landwein	QbA-wein	Kabinett-wein	Spätlese	Auslesen	BA und TBA	Eiswein	Selbstein-lagerung	Abgabe bzw. Verkauf an:
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18

Verlag Dr. Max Gehlen • Postfach 24 63
6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1

Postvertriebsstück 1 Y 3228 A • Gebühr bezahlt

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei — Wiesbaden.

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 24 63, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1; Ruf: (06172) 2 30 56; Postscheckkonto: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Frankfurt (BLZ 500 100 60).

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs GmbH & Co. KG, Bad Homburg vor der Höhe.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen spätestens am 1. November beim Verlag vorliegen. — Einzelstücke können vom Verlag bezogen werden. — Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistung.

Bezugspreise: Der jährliche Bezugspreis beträgt 68,— DM einschließlich 4,15 DM Mehrwertsteuer. — Die vorliegende Ausgabe Nr. 15 kostet 1,20 DM einschließlich 6,5% Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

Schluß mit dem Suchen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

In den meisten Fällen müssen aber mehrere Ausgaben vom „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I", die oft Jahre vorher veröffentlicht worden sind, zusammengesucht werden, um den vollständigen, gültigen Text nach neuestem Stand zu haben. Das

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil II

Loseblattsammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts

in sechs Ordnern mit fast 4 900 Seiten, herausgegeben vom Hessischen Minister der Justiz,

enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen, und es enthebt somit den Leser der zeitraubenden Suche in den alten Bänden des „Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Hessen, Teil I", das die Basis des vorliegenden großen Werkes ist.

Eine „Gliederung", die „Schnellübersicht", das „Stichwortregister" sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet" erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr. Mehrmals im Jahr erscheinen Ergänzungslieferungen im Abonnement.

Als letzte liegt die 78. Ergänzungslieferung vor; sie enthält unter anderem:

Neufassung des Juristenausbildungsgesetzes, Neufassung des Investitionsfondsgesetzes, Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes, Neufassung des Gesetzes über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit, Neufassung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Sozialhilfegesetz, Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuweisung von Familiensachen an ein Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte, Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach der Bundesnotarordnung, Hessische Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz, Verordnung über den Zugang besonders befähigter Berufstätiger zu den Fachhochschulen im Lande Hessen, Verordnung zur Feststellung der künstlerischen und der überragenden künstlerischen Begabung für den Zugang zu einem künstlerischen oder gestalterischen Studiengang an einer Hochschule, Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für die Lehrämter.

Sollten Sie das Werk noch nicht besitzen, schickt Ihnen der Verlag gern genaue Unterlagen.

VERLAG DR. MAX GEHLEN
Daimlerstraße 12 • Postfach 24 63 • 6380 Bad Homburg v. d. Höhe
Telefon: (06172) 2 30 56